Verordnung über die Anpassung grossrätlicher Verordnungen an die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008

vom 7. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung und Art. 163 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. September 2011,

beschliesst:

Art.

Die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen werden wie folgt an die Änderung Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember bisherigen Rechts 2008 angepasst:

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993 (BR 421.050)

Art. 11 Abs. 2

² Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen sind befugt Mutter, Vater, Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Schul- und Kindergarteninspektorate, Kindergartenkommission und Schulräte, Kindesschutzbehörden, sowie Sozialdienste, Ärzteschaft, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste und Heilpädagogische Dienste.

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 30. September 1980 (BR 504.300)

Art. 8

Zuständigkeit und Verfahren für die Unterbringung oder die Zurückbehaltung betäubungsmittelabhängiger Personen im Sinne von Art. 15b BetMG richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetztes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch über die fürsorgerische Unterbringung.

Art. 2

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten